

# RS Vwgh 1996/1/24 95/03/0296

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §66 Abs4;

VStG §19 Abs2;

VStG §19;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/12/14 94/03/0190 3

## Stammrechtssatz

Es muß nicht stets zur Herabsetzung der Strafe führen, wenn im Berufungsverfahren ein weiterer Milderungsgrund festgestellt wird. Allerdings (Hinweis E 13.6.1989, 88/08/0125 und E 20.12.1976, 1228/76) hat die Berufungsbehörde in einem derartigen Fall ausdrücklich zu begründen, aus welchen Erwägungen sie dennoch die von der Erstbehörde verhängte Strafe für angemessen hält und nicht eine Herabsetzung der Strafe vornimmt.

## Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher

VerfahrensmangelErschwerende und mildernde Umstände AllgemeinBegründung von

ErmessensentscheidungenBesondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des

Berufungsbescheides

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995030296.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.03.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)